

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 19/2018

28. Jahrgang

7. September 2018

---

### Inhaltsverzeichnis

- 39** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanes Nr. 145 - Ackerstraße

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanes Nr. 145 - Ackerstraße**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 5. September 2018 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 145 - Ackerstraße - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den gesamten Bebauungsplan MK 1 einschließlich aller Änderungen, weitere östlich und westlich angrenzende Flächen sowie eine Teilfläche des Bebauungsplanes MK 13, 2. Änderung. Es liegt im Nordwesten von Mettmann in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und wird begrenzt (im Uhrzeigersinn)

- |           |                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| im Norden | durch die bestehende nördliche Grenze des bebauten Bereichs                                                                                                                                                                                                                      |
| im Osten  | durch die östliche Grenze der Grundstücke Leipziger Straße Nr. 76/76a und Nr. 65, Helenenweg Nr. 12b und Nr. 10 sowie Ackerstraße Nr. 9 und 8 (dies entspricht der Grenze der Flur 5 in diesem Abschnitt)                                                                        |
| im Süden  | durch die südlichen Grenzen der Grundstücke Ackerstraße Nr. 8 - 2 (dies entspricht der Grenze der Flur 5 in diesem Abschnitt) sowie der südlichen Seite der Ackerstraße bis zum Burscheider Weg und die östliche Seite des Burscheider Weges bis in Höhe Grundstück Nr. 103      |
| im Westen | durch die westliche Seite des Burscheider Weges bis Grundstück Nr. 113c sowie die westlichen Grenzen der Grundstücke Burscheider Weg Nr. 112 - 118a und der östlichen Grenze der Grundstücke Am Kothen Nr. 1b - 1g sowie Nr. 2g bis zur nördlichen Grenze des bebauten Bereichs. |

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, Voraussetzungen für künftige bauliche Entwicklungen zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 - Ackerstraße - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den bereits vorliegenden wesentlichen Umweltinformationen (Fachgutachten / Stellungnahmen) gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit

**vom 17. September 2018 bis einschließlich 19. Oktober 2018**

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Folgende wesentliche Umweltinformationen (Fachgutachten / Stellungnahmen) stehen zur Verfügung:

FACHGUTACHTEN	VERFASSER	THEMATISCHER BEZUG
Artenschutzrechtliche Prüfung	ISR Haan Juni 2017	Bestandsermittlung, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, ergänzende Untersuchungen bei späteren konkreten Bauvorhaben, Gehölz-Rodungen nur zwischen Oktober und Februar

STELLUNGNAHMEN BEHÖRDEN / SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	THEMATISCHER BEZUG
Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW), Haan	Stübbenhauser Bach im Plangebiet, Einhaltung von Schutzabstand, Rücknahme Baugrenzen (außer bei Bestandsgebäuden) notwendig
Kreis Mettmann, Mettmann, Untere Wasserbehörde	Stübbenhauser Bach im Plangebiet, Einhaltung von Schutzabstand, Rücknahme Baugrenzen (außer bei Bestandsgebäuden) notwendig, Umgestaltung/Anpassung Regenwassereinleitungsstellen

SCHUTZGÜTER	BETROFFENHEIT / MASSNAHMEN
Wasser	Berücksichtigung der Anregungen von BRW und Kreis Mettmann in Plan / Begründung / Umweltbericht, daher keine Beeinträchtigungen des Baches

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 21 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 06.09.2018

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez.  
Geschorec

